

Jugendordnung

der Sportgemeinde Baienfurt - Turnverein 1912 e.V.



Inhalt

§ 1	Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 2	Organe	3
§ 3	Jugendvollversammlung.....	3
§ 4	Vereinsjugendausschuss	4
§ 5	Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Turnvereins 1912 e.V. Baienfurt	4

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Vereins-Jugend führt und verwaltet selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilung sind:
 - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung zeitgemäßer Geselligkeit
 - Pflege der internationalen Verständigung
 - Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
3. In Bezug auf den fachlichen Bereich
 - 3.1 Jugendsprecher
 - er steht als Bindeglied zwischen Trainer und Jugend und sorgt für den reibungslosen Informationsfluss
 - er soll die Jugendlichen zur Mitwirkung am gesamten fachlichen Bereich, besonders an der Trainingsgestaltung aktivieren,
 - er soll darauf hinwirken, dass Missstände behoben werden,
 - er erledigt zusammen mit dem Jugendleiter die laufenden Geschäfte.
 - 3.2 Jugendlicher
 - er soll seine Verantwortlichkeit im fachlichen Bereich erkennen und seine Mitbestimmung wahrnehmen,
 - er soll ein Vertrauensverhältnis zu Jugendleiter, Jugendsprecher und Trainer anstreben und bereit sein, fachliches Wissen anzuerkennen.

§ 2 Organe

Die Organe der Jugend des Turnvereins sind:

- die Jugend-Vollversammlung
- der Jugend-Ausschuss

§ 3 Jugendvollversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind als oberstes Organ der Jugend des Turnvereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung des Turnvereins.
2. Aufgaben
 - 2.1 Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugendausschusses
 - 2.2 Entgegennahme des Kassenberichts
 - 2.3 Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - 2.4 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
 - 2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - 2.6 Beratung des Jugendrats
 - 2.7 Änderung der Jugendordnung
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung des Turnvereins statt.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Turnvereins ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 4 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Abteilungsjugendsprecher oder -sprecherin (§2 – 3.1)
 - dem Turnwart des Turnvereins
2. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
 - Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Führung der Kasse
3. Bei Abstimmung gleichberechtigter Stimme

**§ 5 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Turnvereins 1912 e.V.
Baienfurt**

.....
erster Vorsitzender
Eugen Füssinger

.....
stellvertretende Vorsitzende
Wolfgang Reiter

.....
Kassiererin
Elisabeth Emrich

.....
Schriftführerin
Rosemarie Jetter

.....
Oberturnwart
Alfred Sugg

.....
Kassenprüfer
Ernst Letterer

.....
Ehrenvorstand
Karl Stephan

.....
Kassenprüfer
Hans Zorn